

Merkblatt zur Novellierung des ChemG
(Personenberechtigungen für Gifte)

1. Begriffsbestimmung von Giften nach § 35 ChemG

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (Gifte)

- ab dem 1.12.2010 nach CLP-V (VO 1272/2008/EG) - Anpassung durch ChemGNov
- Übergangsfristen:
 1. Einstufung von Stoffen gem. Art. 61 (3) CLP-V nach RL 67/548/EG und nach CLP-V im Zeitraum vom 1.12.2010 bis 1.6.2015 (Kennzeichnung und Verpackung nach CLP-V);
 2. Stoffe, die gem. RL 67/548/EG eingestuft, gekennzeichnet, verpackt und vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum 1.12.2012 nicht neu nach CLP-V gekennzeichnet und verpackt werden;
 3. Stoffe, die vor dem 1.12.2010 gem. RL 67/548/EG eingestuft wurden, können durch die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwendern in ihrer Einstufung unter Verwendung der Umwandlungstabelle in Anhang VII CLP-V angepasst werden.

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen (Zubereitungen)

- bis zum 1.6.2015 nach RL 99/45/EG und ab dem 1.6.2015 nach CLP-V (Anpassung durch ChemGNov)
- Übergangsfristen:
 1. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gemischen (Zubereitungen) gem. Art 61 (2) CLP-V nach CLP-V möglich (keine Anwendung von RL 99/45/EG)
 2. Gemische, die gem. RL 99/45/EG eingestuft, gekennzeichnet, verpackt und vor dem 1.6.2015 in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum 1.6.2017 nicht neu nach CLP-V gekennzeichnet und verpackt werden
 3. Gemische, die vor dem 1.6.2015 gem. RL 99/45/EG eingestuft wurden, können durch die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwendern in ihrer Einstufung unter Verwendung der Umwandlungstabelle in Anhang VII CLP-V angepasst werden

Die Begriffsbestimmung von Stoffen und Gemischen als Gifte findet sich nunmehr in § 35 Z1 und 2 ChemG. *Die Festlegung von Giften in einer Giftliste, wie sie durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundgemacht wurde, entfällt damit.*

2. Abgabe und Erwerb von Giften nach § 41 ChemG

Eine Berechtigung zur Abgabe und zum Erwerb von Giften nach § 35 ChemG haben u.a.:

- Inhaber einer Giftbezugsberechtigung, die gem. § 42 (5) ChemG als sachkundig im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften anzusehen sind;
- Betriebe, die Gifte zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer Gewerbeausübung benötigen:
 - o mit zumindest einer dauernd beschäftigten Person mit fachlich entsprechender Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit den verwendeten Giften oder die im Umgang mit Giften sachkundig ist;

Sachkundigkeit gem. § 42 (5) ChemG bedeutet,

- a. Kenntnisse über sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften und
- b. Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe

erworben zu haben.

Die Sachkenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften müssen gem. §4 Giftverordnung 2000 durch ein *Zeugnis* oder *Diplom* nachgewiesen werden und können im Rahmen einer (*Berufs-*) *Ausbildung* oder eines *Kurses (Sachkundekurs)* erworben werden. Der Umfang des Kurses ist in Anlage 4 der Giftverordnung 2000 durch die Aufzählung der erforderlichen Gegenstände festgelegt.

Die Absolvierung der Ausbildung oder des Kurses wird durch Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 41 (5) ChemG bescheinigt.

3. Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften

- Empfang von Giften: Der Erwerber von Giften ermächtigt eine Person zur Empfangnahme von Giften, von dem kein Missbrauch oder ein fahrlässiger Umgang zu befürchten ist.

Der Empfänger des Giftes legt dem Abgeber einen Nachweis über seine Identität, seine Berechtigung zum Erwerb und zur Abgabe von Giften vor und bestätigt den Empfang schriftlich.

- Verwendung von Giften:

- durch eine Person mit Berufsausbildung in dem Gewerbe, in deren Rahmen zur Erfüllung von Aufgaben Gifte eingesetzt werden *und* Nachweis über seine Sachkundigkeit gem. § 42 (5) ChemG (siehe Pkt. 2) oder
- eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Gifte nur dann verwenden, wenn sie nachweislich von einer Person bei der Verwendung von Giften unterwiesen wird.